

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.04.2026

**Kommunales Investitionsprogramm Kultur –
,Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung‘**

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 im Zuge der Befassung zur ‚Investitionsoffensive Bremen – Investitionssofortprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h Grundgesetz‘ den Senator für Kultur gebeten, ein kommunales Investitionsprogramm für die Stadt Bremen jeweils für die Jahre 2026 und 2027 aufzulegen, aus dem Kulturakteure und Kultureinrichtungen Investitionsmittel für die Sanierung, Klimaschutzmaßnahmen und Bauinstandsetzung beantragen können. Die Bereitstellung der dafür erforderlichen Finanzierungsmittel erfolgt aus regulären Haushaltsmitteln des sogenannten "Investitionsfonds" im Produktplan 93 – Zentrale Finanzen – außerhalb des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG).

B. Lösung

Der Senator für Kultur hat eine Richtlinie für ein entsprechendes kommunales Förderprogramm entwickelt.

Das Programm ist zur Förderung von kurzfristig realisierbaren investiven Maßnahmen zum Zwecke der Sanierung, des Klimaschutzes sowie der Bauinstandhaltung vorgesehen. Mögliche Projekte sind dabei Einzelmaßnahmen zur Sanierung und Bauinstandsetzung sowie Klimaschutzmaßnahmen in Form der Umrüstung der Beleuchtungstechnik auf LED-Technologie. Förderfähig sind Projekte an Gebäuden und Liegenschaften, die in der Stadtgemeinde Bremen verortet sind und primär kulturellen Zwecken dienen. Zusätzlich müssen sich diese im Eigentum und in Nutzung oder in einem auf Dauer angelegtem Nutzungsverhältnis der antragsstellenden kulturellen Einrichtung befinden. Der Zuschuss wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 100 Prozent der als zweckgerichtet und erforderlichen anerkannten Kosten gewährt. Förderfähig sind dabei Projekte mit einem Gesamtvolumen von mindestens 3.000 € und maximal 250.000 €.

Das Programm dient dem Abbau des bestehenden Sanierungsrückstands sowie der Beseitigung baulicher Missstände und fördert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Auf diese Weise soll die Zukunftsfähigkeit und Resilienz der Kulturakteure und Kultureinrichtungen gestärkt werden.

Die Laufzeit des Förderprogramms ist zunächst auf das Kalenderjahr 2026 befristet soll aber, bei erfolgreicher Zwischenevaluierung, für das folgende Jahr 2027 neu aufgesetzt und entsprechend des Beschlusses des Senats vom 09.12.2025 verlängert werden.

Details der geplanten Richtlinie sind der Anlage zu entnehmen.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist als Anlage beigefügt.

C. Alternativen

Ohne Mittelbereitstellung können aufgrund fehlender alternativer Finanzierungsmöglichkeiten die vorgesehenen Maßnahmen zur Sanierung sowie Verbesserung des Klimaschutzes als auch der Bauinstandsetzung nicht umgesetzt werden. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Für das Förderprogramm 2026 stehen bis zu 1,0 Mio. € zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der investiven Haushaltsmittel erfolgt im Produktplan 22 – Kultur (S) – auf der neu einzurichtenden Haushaltstelle 3288.893 30-5 (Förderprogramm "Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung").

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Nachbewilligung auf die im Produktplan 22 Kultur neu einzurichtende Hst. 3288.893 30-5. Die Einsparung erfolgt zu Lasten der Hst. 3995.799 20-0 „Zentrale Investitionsmittel („Investitionsfonds“) im Produktplan 93 – Zentrale Finanzen –. Ggf. nicht verausgabte Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses in den Produktplan 93 - Zentrale Finanzen - zurückzuführen.

Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für das Förderprogramm 2027 werden im Zusammenhang mit einer entsprechenden Fortführung in einer separaten Senatsbefassung eingeholt. Über die (Wieder-)Verwendung etwaiger nicht verausgabter Mittel aus der Förderperiode 2026 wird in diesem Rahmen zu entscheiden sein.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht, die Kulturbetriebe sprechen alle Kulturinteressierten gleichermaßen an.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um bis zu 50 t CO₂e jährlich und haben daher positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem dargestellten kommunalen Förderprogramm "Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandhaltung" sowie dem Inkrafttreten der zugehörigen Richtlinie zu.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung des Förderprogramms in Form einer Nachbewilligung in Höhe von 1 Mio. € bei der im PPL 22 (Kultur) neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3288.893 30-5, Förderprogramm „Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung“, mit Deckung durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 3995.799 20-0, Zentrale Investitionsmittel („Investitionsfonds“), im PPL 93 (Zentrale Finanzen) im Haushalt 2026 zu.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur eine Entscheidungsvorlage zur Frage der Neuauflage des Förderprogramms für 2027 im ersten Quartal 2027 vorzulegen und in diesem Rahmen über das Förderprogramm 2026 zu berichten.
4. Der Senat bittet den Senator für Kultur die Deputation für Kultur zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Kommunales Investitionsprogramm Kultur - „Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Mit Beschluss vom 09.12.2025 hat der Senat den Senator für Kultur gebeten, ein kommunales Investitionsprogramm für die Stadt Bremen jeweils für die Jahre 2026 und 2027 aufzulegen, aus den kulturellen Einrichtungen Investitionsmittel für Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung beantragen können. Mit den dafür bereitgestellten Mitteln soll eine Förderung von investiven Projekten in der Stadtgemeinde Bremen ermöglicht werden. Ziel ist, die Zukunftsfähigkeit und Resilienz der kulturellen Einrichtungen über Investitionen in die Kulturstätten zu stärken.
- 1.2. Die Stadtgemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form von Zuschüssen zu Maßnahmen der unter 2.1. genannten Fördergegenstände.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Projekte an Gebäuden und Liegenschaften, die in der Stadtgemeinde Bremen verortet sind und primär kulturellen Zwecken dienen. Zusätzlich müssen sich diese im Eigentum und in Nutzung oder in einem auf Dauer angelegtem Nutzungsverhältnis der antragsstellenden kulturellen Einrichtung befinden.
- 2.2. Die Fördergegenstände unterteilen sich in die Themenbereiche „Sanierung und Bauinstandsetzung“ sowie „Klimaschutz – LED-Sofortprogramm“.
 - 2.2.1. Sanierung und Bauinstandsetzung
Gefördert wird die bauliche sowie energetische Sanierung und Modernisierung von Gebäuden und technischen Gegenständen zum Betrieb der Gebäude als Kulturstätten. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Gebäude für eine zukunftsweisende Nutzung als Kulturstätte zu sanieren oder im Sinne einer Ertüchtigung und Modernisierung zu verbessern oder herzurichten.
 - 2.2.2. Klimaschutz - LED-Sofortprogramm
Förderfähig sind Maßnahmen zur Umrüstung der Lichtquellen oder Beleuchtungstechnik zugunsten effizientere LED-Technologie. Hierbei handelt es sich um eine niedrighschwellige Klimaschutzmaßnahme, die sich gut in Teilmaßnahmen unterbrechen und kurzfristig als auch schrittweise umsetzen lässt. So lassen sich auch mit geringen Investitionsmitteln bereits beachtliche Energieeinsparungen erzielen: abhängig vom bisher verwendeten Leuchtmittel führt die Umstellung auf LED-Technologie bei gleicher Helligkeit zu Einsparungen bis zu 90% des Stromverbrauchs und damit zu deutlich reduzierten Stromkosten. Die Amortisationszeit von LEDs ist dementsprechend kurz. Durch die deutlich höhere Lebensdauer von LEDs lassen sich darüber hinaus auch Wartungskosten reduzieren.
- 2.3. Fördergegenstände können im Rahmen eines Projektes kombiniert werden.
- 2.4. Der Zuschuss wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 100 Prozent der als zweckgerichtet und erforderlichen anerkannten Kosten gewährt.
- 2.5. Förderfähig sind dabei Projekte mit einem Gesamtvolumen von mindestens 3.000 EUR und maximal 250.000 EUR.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind vom Kulturressort gemäß Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen für 2026 und 2027 geförderte Einrichtungen.

4. Ausschluss der Förderung

- 4.1. Nicht förderfähig sind eigenständige Neubaumaßnahmen.
- 4.2. Es werden keine Maßnahmen an Einrichtungen gefördert, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.
- 4.3. Von einer Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm der Stadt Bremen Mittel erhält. Etwaige Bundes- und Landesförderungen sind vorrangig einzusetzen.
- 4.4. Die Förderfähigkeit entfällt, wenn die Maßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden muss.
- 4.5. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Antragsbewilligung begonnen wurde. Auf schriftlichen Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden
- 4.6. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung des beantragten Projekts im laufenden Jahr ausgeschlossen.

5. Verfahren

- 5.1. Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich beim Senator für Kultur, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, zu stellen.
- 5.2. Die Anträge können für das Haushaltsjahr 2026 gestellt werden.
- 5.3. Antragstellende haben mit der Antragstellung die Maßnahme zu beschreiben und erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Antragssumme ist schriftlich zu begründen und herzuleiten. Der vollständig ausgefüllte Antrag muss innerhalb der unter Ziffer 5.5. dargestellten Frist digital über das Online-Antragsformular auf der Seite des Senators für Kultur (www.kultur.bremen.de) elektronisch eingehen.
- 5.4. Es können mehrere Anträge gestellt werden. Der maximale Zuwendungsbetrag im Rahmen dieser Richtlinie beträgt 250.000 EUR pro Antragsteller.
- 5.5. Anträge können für das Haushaltsjahr 2026 bis zum 31. August gestellt werden.
- 5.6. Zuständig für die Bewilligung ist die Behörde des Senators für Kultur. Diese entscheidet über die Bewilligung der Förderung und erstellt einen schriftlichen Bescheid.
- 5.7. Die bewilligte Förderung wird frühestens ausgezahlt, wenn der entsprechende Bescheid bestandskräftig ist.
- 5.8. Fördermittelempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P nachzuweisen.
- 5.9. Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Er ist dabei wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen.
- 5.10. Eine mögliche Überprüfung der bewilligten Maßnahme vor Ort durch den Senator für Kultur ist zu gestatten.
- 5.11. Die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5.12. Eine Übertragung bewilligter Fördergegenstände an Dritte ist für die Dauer von 5 Jahren nicht gestattet.
- 5.13. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Bremen, den 21.04.2026

Der Senator für Kultur

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Kommunales Investitionsprogramm – Kultur - für ‚Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung‘

Datum: 21.04.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Kommunales Investitionsprogramm - Kultur

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Bereitstellung Kommunales Investitionsprogramm	1
2	Verzicht auf Kommunales Investitionsprogramm	2
n		

Ergebnis

Im Ergebnis wird die Alternative 1 „Bereitstellung Kommunales Investitionsprogramm“ aus den u.g. Gründen ausgewählt.

Weitergehende Erläuterungen

Mit dem Kommunalen Investitionsprogramm wird diversen Bremer Kultureinrichtungen die finanzielle Möglichkeit gegeben ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes als auch der Bauinstandsetzung sowie für Sanierungen umsetzen zu können. Ohne dieses Investitionsprogramm ist den Kultureinrichtungen aus finanziellen Gründen die Umsetzung der Maßnahmen und damit Erbringung dieses positiven Beitrags zum Klimaschutz in diesem Rahmen nicht möglich.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 30.04.2027 (Zwischenevaluation)	2.	n.
---------------------------------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung